

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Sulzheim (Friedhofsgebührensatzung)**

Die Gemeinde Sulzheim erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

## § 1 Erhebung von Gebühren und Kosten

Die Gemeinde erhebt für die Bereitstellung von Grabstätten, die Benutzung von Bestattungseinrichtungen sowie Amtshandlungen im Friedhofs- und Bestattungswesen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2 Gebührenarten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Grabgebühren,
- b) Leichenhausgebühren,
- c) Reinigungsgebühren,
- d) Bestattungsgebühren,
- e) Genehmigungsggebühren,
- f) sonstige Gebühren.

Die Gebühren nach dieser Satzung sind Bringschulden, die an die Gemeinde zu entrichten sind. Die Grabgebühren sind als Gesamtsumme für die Dauer des jeweiligen Nutzungsrechts und für die ganze Grabstätte zu entrichten.

## § 3 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer des Nutzungsrechts in den Gemeindeteilen Sulzheim (neuer Friedhof), Alitzheim und Mönchstockheim
- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| a) für ein Familiengrab            | 175,00 €  |
| b) für ein Reihengrab              | 100,00 €  |
| c) Urnengrab für die Erdbestattung | 100,00 €  |
| d) Urnennische                     | 100,00 €. |
- (2) Die Grabgebühren betragen in den Gemeindeteilen Sulzheim (alter Teil des Friedhofs) und Vögnitz
- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| a) für ein Familiengrab | 150,00 € |
| b) für ein Reihengrab   | 75,00 €. |
- (3) Die Gebühr nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 ermäßigt sich bei der Bestattung von Kindern bis zu 5 Jahren um zwei Fünftel.
- (4) Die Gebühr für die Verlängerung des Grabrechts nach § 17 Abs. 4 der Friedhofssatzung beträgt jährlich
- |  |        |
|--|--------|
| 1. für die in Abs. 1 genannten Friedhöfe |        |
| a) bei einem Familiengrab                | 7,00 € |

- |  |          |
|--|----------|
| b) bei einem Reihengrab                | 4,00 €   |
| c) bei einem Urnengrab                 | 10,00 €  |
| d) bei einer Urne in einer Urnennische | 10,00 €. |

2. für die in Abs. 2 genannten Friedhöfe

- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| a) bei einem Familiengrab | 6,00 €  |
| b) bei einem Reihengrab   | 3,00 €. |

Das Benutzungsrecht wird nur in Jahreszeiträumen verlängert. Monatliche Differenzen bleiben unberücksichtigt.

#### § 4 Leichenhausgebühren

Die Gebühren betragen für

- |  |          |
|--|----------|
| a) die Benutzung des Leichenhauses je angefangenen Tag | 15,00 €  |
| b) das Aufbewahren von Urnen                           | 10,00 €. |

Für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche beträgt die Gebühr je angefangenen Tag 25,00 €.

#### § 5 Reinigungsgebühren

Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt 5,24 €.

#### § 6 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für das ortsübliche Aufbahnen vor der Bestattung beträgt 47,20 €.

(2) Die Gebühren für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung betragen je Leichenträger 10,49 €.

(3) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die Bestattung von Verstorbenen ab 5 Jahren              | 104,90 € |
| b) für die Bestattung von Kindern bis 5 Jahren                  | 52,45 €  |
| c) für die Beisetzung von Totgeburten                           | 34,09 €  |
| d) für die Urnenbeisetzung im Reihen-, Familien- oder Urnengrab | 34,09 €  |
| e) für die Urnenbeisetzung in einer Urnennische der Urnenmauer  | 34,09 €. |

(4) Zu den Gebühren nach Abs. 3 wird bei Übertiefe der Grabstätte ein Zuschlag von 52,45 € erhoben. Zuschläge bei Frost oder Bohrhammereinsatz sowie bei Vorhandensein von erheblichen Wasseransammlungen werden nicht erhoben.

#### § 7 Genehmigungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Genehmigung von Grabmälern beträgt 2 % der Kosten des Grabmals. Satz 1 gilt entsprechend für die Genehmigung von Grababdeckungen.

- (2) Die Gebühr für die Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof beträgt jährlich 10,00 €.

## § 8 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche ab 5 Jahren beträgt
- |  |          |
|--|----------|
| a) während der ersten 10 Jahre der Ruhezeit    | 209,80 € |
| b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit | 104,90 € |
- zuzüglich der Gebühren für die Grabherstellung.
- (2) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung von Verstorbenen bis 5 Jahren beträgt 52,45 € zuzüglich der Gebühren für die Grabherstellung.
- (3) Die Gebühr für die Übernahme einer Leiche von einem anderen Bestattungsunternehmen beträgt 10,49 €.
- (4) Für Leistungen und Amtshandlungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden vergleichbare Gebühren erhoben. Maßgeblich für die Höhe der Gebühr sind die Art, die Zeit und die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.

## § 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## §10 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 9 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 9 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
  - c) im Fall des § 9 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 9 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§11  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.07.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2006 außer Kraft.

Sulzheim, 11.03.2009  
Gemeinde Sulzheim

G e c k ,  
1. Bürgermeister